



GEWALTSCHUTZ IN NIEDERSACHSEN: HANDELN STATT ZÖGERN!

Paritätische Positionen für ein gutes Ausführungsgesetz zum Gewalthilfegesetz (GewHG) in Niedersachsen



Verein gegen sexuellen
Missbrauch an Mädchen und
jungen Frauen e.V.



Beratungs- und Fachzentrum
sexuelle und häusliche Gewalt
Frauen-Notruf e.V. Göttingen



Peiner
Frauenhaus
e.V.



Förderverein
Autonomes
Frauenhaus
Oldenburg e.V.



Frauennotruf
Hannover e.V.



Frauenhaus
Wolfsburg



QUEERES
Netzwerk
GIFHORN



MÄNNER
WOHNHILFE e.V.



Frauenhaus
Göttingen e.V.
Zuflucht, Beratung und Information für
gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder



Frauen- und Mädchenberatung
Burgwedel • Isernhagen • Wedemark



Fachzentrum gegen
sexualisierte Gewalt e.V.



MÄDCHENHAUS
OLDENBURG e.V.



Männerbüro
Hannover e.V.



DER PARITÄTISCHE
Helmstedt
Frauenberatung



MÜTTERZENTRUM
MEHRGENERATIONENHAUS
Braunschweig e.V.



WILDROSE
Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt e.V.

GEWALTSCHUTZ IN NIEDERSACHSEN: HANDELN STATT ZÖGERN!

Paritätische Positionen für ein gutes Ausführungsgesetz
zum Gewalthilfegesetz (GewHG) in Niedersachsen

EINORDNUNG

Fallzahlen häuslicher und sexualisierter Gewalt in Deutschland steigen kontinuierlich an. Im Jahr 2024 wurde ein neuer Höchststand erreicht: 265.942 dokumentierte Fälle häuslicher Gewalt – ein Anstieg um 3,8 % im Vergleich zum Vorjahr (BKA; Bundeslagebild Häusliche Gewalt). 859 Frauen und Mädchen wurden 2024 Opfer versuchter Femizide, bei 308 von ihnen erfolgte ein vollendeter Femizid. Die jüngst veröffentlichte LeSuBiA-Studie (BKA, BMI, BMFSFJ, Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag, 2026) hat darüber hinaus ein enorm großes Dunkelfeld beleuchtet: Unter 10 % aller Gewalterfahrungen werden zur Anzeige gebracht. Die offiziellen Zahlen zeigen also nur die Spitze des Eisbergs. Damit ist der Bedarf an Schutz, Beratung und Prävention deutlich höher als bislang angenommen.

Die niedersächsischen Einrichtungen des Gewalthilfesystems verzeichnen einen kontinuierlichen Anstieg der Hilfesuche. Entsprechend melden auch die rund 225 Fachberatungsstellen, die im Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) zusammengeschlossen sind, innerhalb der letzten fünf Jahre einen Zuwachs der Fallzahlen um 30 %. Betroffen sind Frauen sowie TINA*-Personen, die sexualisierte und andere Formen geschlechtsbezogener Gewalt erfahren haben.

Während die Nachfrage steigt, wächst die Finanzierungslücke. Um betroffenen Menschen und deren Kindern in ihren Notlagen adäquat zu helfen, braucht es politischen Willen. Das Gewalthilfegesetz (GewHG) ist ein erster wichtiger Schritt. Mit dem erstmaligen Rechtsanspruch auf kostenfreien Schutz und Beratung bei Gewalt ist ein Meilenstein erreicht. Das Land Niedersachsen hat nun den Gestaltungsspielraum, ein gut strukturiertes und auskömmlich finanziertes Ausführungsgesetz des GewHG zu erarbeiten – um alle Betroffenen effektiv zu schützen.

Frauenhäuser, Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (BISSen), Fachberatungsstellen, Täterarbeitseinrichtungen sowie Präventionsangebote können nicht nur Leben retten, sondern auch künftige Generationen zu Gewaltfreiheit prägen. All das kostet erst einmal Geld. Mittel- und längerfristig reduziert ein bedarfsgerecht ausgebautes Gewalthilfesystem inklusive seiner Präventions- und Täterarbeit jedoch immens die volkswirtschaftlichen Ausgaben im Bereich Justiz, im Gesundheitswesen, in den sozialen Hilfesystemen und vielen mehr.

BETEILIGUNG

Die Träger des Gewalthilfesystems (Beratungsstellen, Frauenhäuser, Täterarbeitseinrichtungen sowie die dahinterstehenden Fach- und Wohlfahrtsverbände und Landesvernetzungen) müssen strukturell verankert und kontinuierlich beteiligt werden. Insbesondere sind hier die Beteiligung an Bedarfsanalysen, Plänen und Konzepten zum Ausbau eines bedarfsgerechten Unterstützungssystems sowie dem Landesausführungsgesetz zu nennen.

BEDARFSGERECHTE FINANZIERUNG

Der Geist des GewHG ist darauf gerichtet, das Hilfesystem bedarfsgerecht auszubauen. Das Land Niedersachsen ist zur Weiterentwicklung verpflichtet. Daher muss das Landesausführungsgesetz dafür Sorge tragen, dass erheblich mehr finanzielle Mittel in das Hilfesystem fließen als bislang. Als Richtschnur dienen das Ergebnis der Kienbaumstudie (BMFSFJ, Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt, 2023) sowie die Standards der Fachverbände Frauenhauskoordinierung (FHK) und bff, wonach das Zweieinhalb- bis Achtfache der derzeitigen Förderungen notwendig ist.

Die Bundesmittel müssen zusätzlich in die Finanzierung des Ausbaus der Helfelandschaft fließen – nicht als Ersatz für bestehende Förderungen. Sie sind kein Sparprogramm für das Land und die Kommunen. Nur so kann das Gewalthilfegesetz sein Ziel erreichen: Gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder wirksam schützen. Insbesondere dürfen sich die Kommunen nicht aus der Finanzierung des Gewalthilfesystems zurückziehen. Dies würde eine finanzielle Lücke reißen, die den Erhalt des gegenwärtigen Zustandes des Hilfesystems gefährdet.

Die Einrichtungen des Gewalthilfesystems brauchen eine auskömmliche Finanzierung. Dazu gehören neben der Unterstützung von Gewaltbetroffenen, ihren Angehörigen und Fachkräften auch Prävention, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit. Die Förderung von Prävention, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit müssen den tatsächlichen Bedarfen angepasst werden. Insbesondere im Bereich der Prävention können Fachberatungsstellen aufgrund zu geringer Ressourcen weniger als 50% der Anfragen bedienen. Dies ist in Anbetracht der steigenden Fallzahlen von Gewalt gegen Frauen nicht akzeptabel. Neben den Angeboten ist Geschäftsführung und Verwaltung bedarfsgerecht zu fördern. Hinsichtlich der Personalkosten ist eine angemessene tarifliche Entlohnung, die der Schwere der Aufgabe Rechnung trägt, mit inbegriffener Dynamisierung notwendig. Statt Personaldurchschnittssätze sind die realen Personalkosten als zuwendungsfähig anzuerkennen.

GEWALTBETROFFENE MINDERJÄHRIGE UND SCHNITTSTELLENMANAGEMENT

Das GewHG räumt nur gewaltbetroffenen erwachsenen Frauen einen Rechtsanspruch ein und verweist für die Finanzierung der Unterstützung gewaltbetroffener Minderjähriger auf das SGB VIII. Dies bedeutet in Niedersachsen einen Wandel in der Struktur der Finanzierung, denn bislang wurden alle Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen und Mädchen nach derselben Richtlinie finanziert. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeit und Unterstützung bei Gewalt an Minderjährigen unvermindert weiter finanziert und ausgebaut wird – unabhängig davon, von welcher Stelle und auf welche Grundlage die Förderung erfolgt.

Es besteht ein beträchtliches Risiko, dass mit einer Verschiebung der Unterstützung sexuell missbrauchter Minderjähriger auf das SGB VIII große Versorgungslücken entstehen und zudem erheblicher bürokratischer Aufwand Kapazitäten bindet. Aus fachlicher Sicht ist deshalb vorzuziehen, die Finanzierung der Unterstützung gewaltbetroffener Mädchen und Frauen weiter in einer Hand zu lassen und die Arbeit mit minderjährigen Mädchen in das GewHG zu inkludieren. Sollte die Unterstützung Minderjähriger aus dem niedersächsischen Ausführungsgesetz des GewHG (Nds. AG GewHG) herausfallen, ist eine gut durchdachte Verzahnung mit dem SGB VIII und dem geplanten niedersächsischen Kinderschutzgesetz (KiSchuG) essenziell, um ein in sich klar strukturiertes, ausreichend finanziertes und bedarfsorientiertes Hilfesystem bei Gewalt zu schaffen. Es braucht ein gutes Schnittstellenmanagement und klare Zuständigkeiten. Im Zuge der Gesetzesvorhaben muss die Förderung der niedersächsischen Beratungs- und Schutzstrukturen endlich bedarfsgerecht angepasst werden. Nur so kann in Niedersachsen eine qualitativ hochwertige Beratungslandschaft vorgehalten werden, die allen ihren Aufträgen von der Beratung bis zur Prävention nachkommen kann. Dabei ist es unabdingbar, dass die beiden, sich derzeit in Vorbereitung befindenden Evaluierungsprozesse zu Frauenberatungsstellen sowie zu den Beratungsstrukturen im Bereich Kinder- und Jugendschutz gemeinsam gedacht und miteinander verzahnt werden.

Die Belange gewaltbetroffener älterer Jugendlicher und sehr junger Erwachsener sind besonders und müssen mitgedacht werden. Bereits bestehende zielgruppengerechte Angebote müssen weiterbestehen und Übergangsgruppen sollten installiert werden.

BESTANDSSCHUTZ UND TRÄGERANERKENNUNG

Der Bestandsschutz für bestehende Einrichtungen gilt bis 2028. Auch danach dürfen bewährte regionale Strukturen des Gewalthilfesystems nicht zerschlagen werden. Es ist unabdingbar, dass Einrichtungen die – oftmals seit Jahrzehnten – wertvolle Arbeit leisten, weiter bestehen können. Hier ist die Unterstützung des Landes und der Kommunen bei der Suche oder Bereitstellung von Immobilien bzw. finanzieller Unterstützung bei baulichen Maßnahmen mit in die Verantwortung zu nehmen. Bei der Anerkennung der Träger ist darauf zu achten, dass sie konzeptionell die Maßgaben der Istanbul-Konvention erfüllen und sich an den fachlichen Qualitätsstandards der Fachverbände bff, Zentrale Informationsstelle autonomer Frauenhäuser (ZIF) und FHK orientieren.

UNTERSTÜTZUNG FÜR MARGINALISIERTE GRUPPEN

Im GewHG ist der Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen gesetzlich verankert worden. Mit Frauen sind nach der Istanbul-Konvention alle Frauen und Mädchen inkludiert – somit auch trans* Frauen und Mädchen sowie intergeschlechtliche Personen. Diese Haltung wird seit November 2024 durch die Regelungen des Gesetzes für die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) gestützt. Auch das GewHG schreibt in §5 vor, dass Schutz- und Beratungsangebote diskriminierungsfrei bereitstehen müssen. Daher muss ebenso der bedarfsgerechte Ausbau für Angebote von Schutz- und Beratungseinrichtungen für queere Menschen erfolgen.

Ebenso muss der bedarfsgerechte Ausbau von Angeboten Barrierefreiheit umfassen. Hier sind zum einen bauliche Aspekte und Erfordernisse aufgrund einer Behinderung oder Einschränkung zu beachten. Zum anderen müssen insbesondere auch Bedarfe bezüglich Mehrsprachigkeit und Sprachmittlung allgemein erfasst werden. Auch müssen verschiedene Lebensphasen mitgedacht werden und die Bedürfnisse von älteren und pflegebedürftigen Personen in den Blick genommen werden.

AUSREICHEND PERSONELLE RESSOURCEN UND BETREUUNGSSCHLÜSSEL

Gewaltbetroffene Frauen haben hohe Bedarfe. Zusätzlich zu den Gewalterfahrungen bringen die Frauen oftmals multiple Problemsituationen sowie eine hohe psychische Belastung mit. Sie benötigen Schutz, psychosoziale Beratung, oftmals Sprachmittlung, die Unterstützung bei bürokratischen Hürden aller Art sowie bei der Entwicklung einer gewaltfreien Zukunftsperspektive. Darüber hinaus bedarf es fachlich fundierter Öffentlichkeitsarbeit, Prävention und Vernetzung, damit die Betroffenen überhaupt den Schritt in das Hilfesystem kennen und schaffen. Die personellen Ressourcen in den niedersächsischen Frauenhäusern und Fachberatungsstellen sind viel zu knapp für das breit gefächerte Aufgabenspektrum. Eine Erhöhung des Personalschlüssels ist notwendig, um die gewaltbetroffenen Frauen adäquat zu unterstützen, das Personal vor Burnout zu schützen und dauerhaft zu binden sowie in Zeiten des Fachkräftemangels konkurrenzfähig zu bleiben. Es ist ausgeschlossen, dass die fachliche Arbeit mit geringerem Personalkontingent aufrechterhalten werden kann.

FACH- UND ANGEHÖRIGENBERATUNG

Ob es gelingen kann, eine Gewaltspirale zu durchbrechen oder erlittene Gewalt zu verarbeiten und ein positives Lebensgefühl (wieder) zu erlangen, hängt entscheidend davon ab, wie sich das soziale Umfeld dazu stellt und welche Unterstützung es bietet. Daher ist die Arbeit mit privaten Bezugspersonen und Fachkräften elementarer Bestandteil der Angebote der Fachberatungsstellen, bei der Arbeit mit (mit-)betroffenen Jugendlichen oder Kindern ist sie unabdingbar. Fach- und Angehörigenberatung ist essentiell, um gemäß §5 die Bedarfe der Betroffenen zu erfüllen und muss vom Nds. AG GewHG gewährleistet und finanziert werden.

MITBETROFFENE KINDER UND JUGENDLICHE

Kinder und Jugendliche, die sich in der Obhut einer von Gewalt betroffenen Person befinden, haben nach dem GewHG einen eigenen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung. Die Finanzierung muss im Rahmen des GewHG und damit des Landesausführungsgesetzes erfolgen und ist nicht an das SGB VIII zu verschieben.

Hier braucht es ausgebildetes Fachpersonal, welches explizit in Bezug auf psychosoziale Beratung, allgemeine Betreuung und schulische Angelegenheiten für die Kinder im Haus angestellt ist. Auch in Fachberatungsstellen braucht es explizite Unterstützungsangebote für mitbetroffene Kinder. Diese fehlen in Niedersachsen derzeit nahezu gänzlich. Für den Aufbau dieses Angebotes braucht es zusätzliches Personal sowie altersangemessene Räumlichkeiten und Zugangswege.

Auch die Reform des Kindschaftsrechts ist endlich umzusetzen. Gesetzentwürfe liegen vor. Solange bei familienrechtlichen Entscheidungen zu Sorge und Umgang Partnerschaftsgewalt kaum berücksichtigt wird und viel zu selten eine Gefährdungsprognose stattfindet, bleiben gewaltbetroffene Mütter und ihre Kinder ungeschützt. Das Gewalthilfegesetz kann kaum greifen, wenn Täter weiterhin über Umgangstermine oder ein gemeinsames Sorgerecht vielfältige Formen von Gewalt, Macht und Kontrolle ausüben können. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Vater gegenüber dem Kind direkt gewalttätig wurde oder es in der Gewaltsituation anwesend war bzw. die Gewaltsituation der Eltern miterlebt hat. Den Täter*innen Häuslicher Gewalt sollte Unterstützung in Form von Täterarbeitsprogrammen angeboten werden, auch als flankierende Maßnahme im Rahmen von Sorge- und Umgangsrechtsverhandlungen.

TÄTERARBEIT

Um der Tendenz der steigenden Fallzahlen häuslicher und sexualisierter Gewalt entgegenzuwirken, ist es enorm wichtig, die Täterarbeit auszubauen und besser zu finanzieren. Denn nur der Täter kann die Gewalt beenden.

Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Mitgliedsstaaten in Artikel 16 (1) zur Umsetzung von Täterarbeitsprogrammen bei Häuslicher Gewalt. Die beabsichtigte Einführung einer Förderrichtlinie für Täterarbeit Häuslicher Gewalt ist hierzu ein wichtiger Schritt. Diese Richtlinie sollte im Kontext des Nds. AG GewHG verortet werden. Ebenfalls fordert die Istanbul-Konvention die Einrichtung von Täterarbeitsprogrammen für Sexualstraftäter. Hier muss das Land eine Zuständigkeit schaffen. Eine Bestandsaufnahme sowie die Vernetzung der wenigen bestehenden Angebote und der Ausbau sowie die Förderung neuer Programme sind notwendig.

BETROFFENE MÄNNER

Das GewHG sieht eine Unterstützung von gewaltbetroffenen Männern nicht vor, obwohl dies ursprünglich geplant war. Dennoch verpflichtet die EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt die Mitgliedstaaten, auch geschlechtsunabhängige Unterstützungsstrukturen zu schaffen. Es müssen bedarfsgerecht Beratungsangebote und Schutzplätze für betroffene Männer ausgebaut werden. Dabei ist eine geschlechterreflektierte Haltung obligatorisch. Der Ausbau darf keinesfalls auf Kosten von Unterstützungsangeboten für Frauen und queere Menschen gehen.

AUSBLICK

Der Paritätische Niedersachsen steht Land und Kommunen weiterhin als verlässlicher Partner zur Verfügung und bringt seine langjährige fachliche Expertise aktiv in die weitere Ausgestaltung des Gewalthilfesystems ein. Für Rückfragen steht Ihnen Marie Plinke, Fachberaterin Frauen, Familie und LGBTIQ*, jederzeit gern als zentrale Ansprechperson zur Verfügung – die Kontaktdaten finden Sie unten auf dieser Seite.

Ihre Ansprechpartnerin
für weitere Informationen und Rückfragen

MARIE PLINKE

Fachberaterin Frauen, Familie und LGBTIQ*
Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.

Telefon 0157 76295995

E-Mail marie.plinke@paritaetischer.de